

QUELLE	Wirtschaft: Handel, Handwerk, Arbeit	SEK I Hanse und Handel + SEK II: Wirtschaft / Modernisierung
--------	--------------------------------------	--

1268 Handelsbedingungen – Ein Beispiel

Hamburg und Flandern (13. Jahrhundert) Die Handelsbeziehungen Flanderns, in dessen Städten (zum Beispiel in Brügge, Gent und Ypern) seit dem 11. Jahrhundert eine exportorientierte Tuchindustrie entstanden war, erstreckten sich im 13. Jahrhundert über einen großen Teil Europas bis in den Mittelmeerraum und in den Ostseeraum. Kaufleute auch aus der Elbregion besuchten flämische Städte; Kaufleute aus Flandern kamen auch nach Hamburg. In dem Schiedsspruch, den die Gräfin Margareta von Flandern 1268 beurkundete, ging es um die Rechtsstellung flämischer Kaufleute in Hamburg. Die Bestimmungen sind zugleich ein Beispiel für die Beschränkungen, denen handeltreibende Gäste in einer Stadt unterworfen waren. Margareta, Gräfin von Flandern und Hennegau, verkündet am 23. Juli 1268 einen Schiedsspruch, der Streitigkeiten zwischen flämischen und hamburgischen Kaufleuten über verschiedene Rechte, welche die flämischen Kaufleute in Hamburg aufgrund eines besiegelten Privilegs dieser Stadt beanspruchten, beilegt:

- 1 *“[...] Wir ordnen auch an: wenn es geschieht, dass unsere flämischen Kaufleute und ihre*
2 *Boten Waren und Güter aus unseren flämischen (...) Gegenden nach Hamburg einführen,*
3 *dass sie dieselben Waren und Güter, bis sie über dieselben verfügt haben, zu Hamburg in*
4 *Häusern oder außerhalb von Häusern lagern und aufbewahren können, wie es ihnen*
5 *geeignet scheint,*
- 6 *und dass diese unsere flämischen Kaufleute Waren und Güter, die sie in Hamburg kaufen,*
7 *auf ähnliche Weise an Plätzen, die zu mieten sie für sich nützlich und bequem finden, lagern*
8 *und aufbewahren können und an denselben Plätzen das Aufbewahrte, solange es ihnen*
9 *beliebt, belassen.*
- 10 *Aber unsere genannten Kaufleute dürfen in Hamburg keine Güter verkaufen, die dort*
11 *gekauft worden sind. Außerdem dürfen unsere flämischen Kaufleute in Hamburg nicht Wein*
12 *anstechen und ihn dort nicht in Krügen oder Maßen verkaufen, auch weder Tücher, indem*
13 *sie sie nach Ellen schneiden, noch andere Güter im Detail für Pfennigbeträge verkaufen,*
14 *wenn dies nicht mit Zustimmung der Hamburger Bürger und Kaufleute vor sich geht.*
- 15 *Desgleichen bestimmen wir, dass unsere flämischen Kaufleute in Hamburg nicht verhaftet*
16 *und festgehalten werden dürfen wegen der Schuld oder des Vergehens eines anderen.*
17 *Außerdem dürfen unsere flämischen Kaufleute in Hamburg nicht verhaftet und gefangen-*
18 *gehalten werden anlässlich einer Klage, derentwegen sie bereit sind, geeignete Bürgen oder*
19 *Pfänder, die dem Wert der Klage entsprechen, zu setzen, um dort Urteil und Rechtsspruch zu*
20 *erwarten.*
- 21 *Alle Anordnungen, Gesetze oder Urteilsfindungen, welche Hamburger Bürger in Hamburg für*
22 *ihre Mitbürger erlassen, müssen unsere flämischen Kaufleute beachten, nur Steuern (...)*
23 *sollen sie nicht zahlen müssen.“*

Quelle übersetzt von Gerhard Theuerkauf, nach: HUB 1, Nr. 727; lateinisch-deutsch in: HWR, Nr. 23.